

beizuwohnen, fügt es zu diesem Behufe 80 Stück Eintrittskarten mit der Bitte, dieselben gefälligst vertheilen zu lassen, bei und bemerkt, daß es gern bereit ist, für die etwa hier anwesenden Frauen Gemahlinnen der Herren Kammermitglieder, welche der Probe beizuwohnen wünschen sollten, ebenfalls Eintrittskarten verabfolgen zu lassen, indem es für diesen Fall um Angabe des weiteren Bedarfes an Karten ergebendst bittet.

Dresden, den 13. Januar 1878.

Finanzministerium.
von Könneritz."

Da sich verschiedene der Herren Collegen gemeldet haben, um mit ihren Gattinnen Theil zu nehmen an dieser Besichtigung, habe ich bereits von der Erlaubniß Gebrauch gemacht und heute früh den Herrn Finanzminister um Verabreichung einer Anzahl Karten gebeten. Die Karten, die bis jetzt eingegangen sind, theilt der Herr Secretär Dr. Böhme aus und ersuche ich Sie, solche bei demselben in Empfang zu nehmen und dies durch Niederschrift zu bekennen.

(Herr Staatsminister von Könneritz tritt ein.)

(Pause. Aushändigung der Eintrittskarten.)

(Herr Staatsminister von Fabricé tritt ein.)

Präsident Haberkorn: Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen. Die eingegangenen Karten haben, wie vorauszusehen war, nicht zugereicht. Ich werde aber heute in der ersten Stunde noch eine Anzahl erhalten. Ich bitte daher die nicht berücksichtigten Herren, sich morgen früh zu melden. Es werden diejenigen Herren, welche unberücksichtigt geblieben sind, dann noch ihre Karten erhalten.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zunächst zum ersten Gegenstand: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation, die Beschwerde Mehnert's in Reinholdshain, „nochmalige Untersuchung“ einer Rechtsache betreffend.“

(Antrag d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 86.)

Referent ist der Herr Abg. Lehmann!

Referent Lehmann: Christian Gottlieb Mehnert in Reinholdshain bei Glauchau hat unter dem 26. December 1877 ein Gesuch eingereicht, an dessen Schluß er wörtlich die Kammer ersucht, ob sie diese seine Beschwerdeschrift an das hohe Justizministerium zu Dresden zur nochmaligen Untersuchung abgeben zu lassen, nicht so gültig sein wolle. Er sagt in seiner Beschwerdeschrift, ohne übrigens irgendwelches Datum anzugeben, daß er früher Besitzer eines Grundstücks in Reinholdshain gewesen sei, zu welchem auch Feld und Wiese gehört

habe. Dieses Grundstück ohne letztere habe er tauschweise an eine verw. Möbius verkauft, wogegen diese ihm ihr Grundstück übergeben habe. Diese verw. Möbius habe nun eine Wechselschuld gehabt. Es heißt: nach Abschluß des Kaufes, bez. Tausches sei auch die verw. Christiane Sophie Möbius mit einem Wechsel von 300 Thalern zum Vorschein gekommen; außerdem habe er sich noch darlehnsweise vom Holzhändler Roth in Reinholdshain 200 Thaler und vom Advocaten Geier, damals in Glauchau, jetzt in Chemnitz, 100 Thaler erborgt. Er gelobte diesen beiden letzteren Gläubigern eine Hypothek auf die nicht mit vertauschten Grundstücke, Feld und Wiese an.

Nun sagt er weiter: der Advocat Geier habe ihn mehrere Male aufgefordert, er solle ihm seine Grundstücke käuflich überlassen. Kurze Zeit darauf sei er auf Anordnung des Gerichtsamts zu Glauchau in seiner Wohnung in Reinholdshain als Wechselschuldner arretirt worden. Die Angelegenheit muß also noch sehr weit zurückdatiren in die Zeit, wo es noch Wechselhaft gab, und bei Gelegenheit, wie es scheint, dieses Wechselverhörs behauptet er nun, habe der Advocat Geier von ihm gefordert: er solle gewisse Papiere unterschreiben und zwar sofort und ohne Weiteres, wenn er der Wechselhaft entlassen sein wolle, sonst würde er in Wechselhaft bleiben.

Hiermit schließen die thatsächlichen Anführungen des Beschwerdeführers.

Er sagt nun weiter: er sei durch diese Handlungsweise des Advocaten Geier in „ganz arme, nothleidende Verhältnisse gekommen“ und „da eine Zeugenabklärung in dieser Sache nicht erfolgt ist und Zeugen jeder Zeit bereit sind, ihm zu zeugen, und diese Abklärung zu einer Verfügung Veranlassung giebt“, so bittet er eben: die Kammer wolle eine nochmalige Untersuchung veranlassen. Worauf sich das bezieht, das ist aus dieser, ihrem vollen Inhalte nach Ihnen mitgetheilten Beschwerdeschrift nicht zu ersehen; sie ist also vollständig unklar, ohne alle Unterlagen und Beweismittel, so daß sich daraus das Botum, das Ihnen gedruckt vorliegt, rechtfertigt:

„Die Kammer wolle die Beschwerde auf Grund von § 23c und f der Landtags-Ordnung für unzulässig erklären.“

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?
— Es ist nicht der Fall. Ich frage:

„ob Sie die Beschwerde auf Grund von § 23c und f der Landtags-Ordnung für unzulässig erklären wollen?“

Einstimmig: Ja.

Zweiter Gegenstand ist: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- u.“